Kapitel 16 010 Verfassungsgerichtshof

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	7			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

16 010

Verfassungsgerichtshof

Das Kapitel des Verfassungsgerichtshofs ist eine Budgeteinheit im Sinne von \S 25 Haushaltsgesetz.

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

111 01	051	Gebühren und tarifliche Entgelte	_	200	-200	_
112 01	051	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten	_	_	_	_
119 01	051	Vermischte Einnahmen	_	_	_	_
		Gesamteinnahmen Kapitel 16 010	_	200	-200	

Zu Kapitel 16 010:

Der Verfassungsgerichtshof ist Budgeteinheit im Sinne des § 25 Abs. 1 Haushaltsgesetz, für die u.a. folgende Regelungen des § 25 Abs. 2 Haushalts-

gesetz gelten (Gesamtausgabenbudgetierung):
Die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sind sowohl innerhalb der Hauptgruppen als auch zwischen diesen Hauptgruppen gegenseitig deckungsfähig.

Die Ausgaben bei den Titeln der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 überschritten werden.

Gemäß § 11 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (Verfassungsgerichtshofgesetz - VGHG NW-) stehen dem Verfassungsgerichtshof die Geschäftseinrichtungen des Oberverwaltungsgerichts zur Verfügung.

Zu Titel 112 01:

Der Titel ist vorsorglich ausgebracht.

Zu Titel 119 01:

Der Titel ist vorsorglich ausgebracht.

Kapitel 16 010 Verfassungsgerichtshof

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	7			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Ausgaben

Personalausgaben

427 10	051	Entschädigung für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes	44 000	44 000	_	35
		Sächliche Verwaltungsausgaben				
511 01	051	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände.	5 000	5 000	_	5
527 01	051	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	4 100	4 100	_	2
529 00	051	Zur Verfügung der Präsidentin/des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes	1 500	1 500	_	1
531 00	051	Öffentlichkeitsarbeit	1 600	800	+800	1
532 00	051	Auslagen in Rechtssachen	2 600	2 600	_	_

Zu Titel 427 10:

Veranschlagt sind die Sitzungstagegelder für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes sowie die Vergütungen gemäß § 9 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1989 (GV.NW. S. 708), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV.NRW. S. 498).

Zu Titel 511 01:

1.	Büromaterial	4 500 EUR
2.	Sonstiges	500 EUR
Zus	sammen	5 000 EUR

Zu Titel 527 01:

Erstattung von Reisekosten für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes gemäß § 9 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1989 (GV.NW. S. 708), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV.NRW. S. 498).

Zu Titel 529 00:

Aus den Mitteln sind die Ausgaben zu bestreiten, die der Präsidentin/dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung entstehen. Die Ausgaben sind einzeln zu belegen. Eine pauschale Abrechnung ist nicht zulässig.

Zu Titel 531 00:

Mehr in Anpassung an den erwarteten Bedarf.

Kapitel 16 010 Verfassungsgerichtshof

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	weniger (–) 2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Ausgaben für Investitionen

812 10	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	15 000	_	+15 000	_
	Gesamtausgaben Kapitel 16 010	73 800	58 000	+15 800	43

Zu Titel 812 10:

Veranschlagt für die Beschaffung von Dienst-Laptops für die Mitglieder der Verfassungsgerichtshofs zur Erhöhung der Datensicherheit.

Zu Kapitel 16 010 - Budgeteinheit 16 010 - Verfassungsgerichtshof Leistungsarten und -umfang (§17a Abs. 1 Satz 4 LHO)

Produkte	Empfänger	2017	2017	2016	2016
	*)	Menge	Mengeneinheit	Menge	Mengeneinheit
Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof	2	_	_	_	

^{*)} Empfänger: 1 = intern 2 = extern